

**Bauamt**

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: [bauamt@gerlos.tirol.gv.at](mailto:bauamt@gerlos.tirol.gv.at)

internet: [www.gerlos.tirol.gv.at](http://www.gerlos.tirol.gv.at)

DVR: 0112922

Gerlos, am 20.12.2004

# **Verordnung**

## **des Bürgermeisters der Gemeinde Gerlos mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ausgenommen werden.**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes 1974 idgF wird nachstehende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Folgende Bereiche der Gemeinde Gerlos werden vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II im Ortsgebiet von Gerlos ausgenommen:

1. Bereich Schi-Übungswiese beim Haberl-Lift;
2. Parkplatz der Isskogelbahn;

Aufgrund der örtlichen Lage der vorstehenden Ortsteile der Gemeinde Gerlos ist mit einer Sicherheitsgefährdung und unzumutbarer Lärmbelästigung nicht zu rechnen, zumal bereits die BH-Schwaz in den letzten Jahren eine entsprechende Genehmigung für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III erteilt hat.

### **§ 2**

Die Ausnahme für das Abbrennen des Feuerwerkes im Bereich der Schi-Übungswiese beim Haber-Lift wird nur 1x wöchentlich erteilt, und zwar für Sonntag um ca. 20.30 Uhr (Dauer höchstens 15 Minuten), befristet für die Wintersaison.

### **§ 3**

Die Ausnahme für das Abbrennen des Feuerwerkes im Bereich des Parkplatzes Isskogelbahn gilt jeweils nur für eine separate Veranstaltung, welche vor Abbrennen des Feuerwerkes anzumelden ist.

#### **§ 4**

Die Bestimmungen über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II gemäß Pyrotechnikgesetz 1974 idgF sind zu beachten und einzuhalten.

#### **§ 5**

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 31 des Pyrotechnikgesetzes 1974 idgF geahndet.

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Hörl

angeschlagen am:	22.12.2004
abgenommen am :	13.01.2005